

2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 18.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie 12 weiteren Vertretern der Gemeinden nach Abs. 2. Die 12 weiteren Vertreter bestehen aus Mitgliedern der Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden oder Bürgern, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.

(2) Die Zahl der weiteren Vertreter der Schulverbandsmitglieder bemisst sich nach der Höhe der auf die einzelnen Körperschaften entfallenden Schulverbandsumlage einschließlich der Umlage für das Blaue Haus erstmalig zum 01.01.2017 und danach jeweils zum Zeitpunkt der folgenden konstituierenden Sitzung. Die weiteren Vertreter werden nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Dabei wird der Sitz der ehrenamtlichen Bürgermeister (Abs. 1) bei Verteilung in der Reihenfolge der Höchstzahlen angerechnet. Die Zahl der Vertreter einer Schulverbandsgemeinde darf jedoch die Hälfte der gesamten Vertreter des Schulverbandes nicht erreichen.

Artikel 2

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Trittau vom 18.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende ständige Ausschüsse:

Arbeitsausschuss: 7 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können.

Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten des Schulverbandes einschließlich der Schulentwicklungsplanung mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung und der Angelegenheiten des Ausschusses Blaues Haus.“

Rechnungsprüfungsausschuss: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

Ausschuss Blaues Haus: 3 Vertreter der Schulverbandsversammlung sowie 2 Bürger, die den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden angehören können. Der Ausschuss wird entsprechend der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Blauen Haus zum Zeitpunkt seiner Wahl nach dem Berechnungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers besetzt.

Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, insbesondere die Festlegung des Bedarfs an Betreuungsplätzen und der Maßnahmen zur Umsetzung, Festlegung der räumliche Unterbringung und Zuteilung, der Vergabekriterien für die Platzvergabe, der Nutzungsgebühr, Entscheidung über die Verwendung der Betriebsmittel, über bauliche Maßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen soweit in der Zuständigkeit des Schulverbandes liegend, vertragliche Angelegenheiten, Personalangelegenheiten

Für den Arbeitsausschuss sind neun, für den Rechnungsprüfungsausschuss drei und für den Ausschuss Blaues Haus fünf persönliche Stellvertreter zu wählen.

2. Es wird folgender § 8a eingeführt:

§ 8 a
Sperrminorität für das „Blaue Haus“

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die die Einrichtung „Blaues Haus“ betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der im Ausschuss Blaues Haus vertretenden Gemeinden.

Artikel 3

Artikel 1 der Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Trittau, den _____

(Ute Welter-Agatz)
Schulverbandsvorsteherin

ENTWURF